

# Wurzelbehandlung außerhalb der vertragszahnärztlichen Versorgung

Praxis Dr. Dr. Thomas Mayer, Urbanstraße 66, 70182 Stuttgart, Tel. 07112264971, [www.thmayer.de](http://www.thmayer.de)

Mund-Kiefer-Gesichtschirurgie – Implantologie – Endodontie - Oralchirurgie

---

## **Zahnärztliche Stellungnahme zur vertragszahnärztlichen Wurzelbehandlung**

Gemäß Richtlinie B III 9. des Einheitlichen Bewertungsmaßstabs Bema, des Wirtschaftlichkeitsgebots gemäß § 12 Sozialgesetzbuch V (SGB V) bzw. der Feststellung einer ungünstigen Prognose gehört die Wurzelbehandlung nachfolgend bezeichneten Zahnes nicht zur vertragszahnärztlichen Versorgung. Ein trotzdem unternommener Behandlungsversuch kann deshalb nur nach der privaten Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ, Stand 1988) berechnet werden.

Zahn:.....

Gründe:

- Keine Klassifizierung gemäß Ingle-Klasse I (Unkompliziert, gerader bis leicht gebogener Wurzelkanal, abgeschlossenes Wurzelwachstum. Foramen apicale geschlossen) und
- keine ausreichend gute Zugänglichkeit,
- keine ausreichend gute Erreichbarkeit (Mundöffnung, Überkronung etc.),
- keine ausreichend gute Auffindbarkeit des Wurzelkanalsystems.

Dadurch ist die Aufbereikbaarheit des Wurzelkanals und die Möglichkeit der Wurzelfüllung bis (bzw. bis nahe) an die Wurzelspitze und damit die Prognose fraglich. (Richtlinien Nr. 9.1.a)

- Wurzelgefüllter Zahn mit im Röntgenbild erkennbarer unvollständiger, nicht randständiger oder undichter Wurzelfüllung, deren Revision und damit die Prognose des Zahnes fraglich ist.
- Der Backenzahn (Molar) mit akuter Erkrankung bzw. Schädigung des Zahnmarks (Pulpa) bzw. mit nekrotischem Zahnmark erfüllt nicht die Ausnahmeregelungen gemäß den Richtlinien für die Therapiewürdigkeit (Richtlinien Nr. 9.4):
  - eine geschlossene Zahnreihe zu erhalten,
  - eine einseitige Freiendsituation zu vermeiden,
  - funktionstüchtigen Zahnersatz zu erhalten.
- Die Gesamtprognose des Zahnes ist auf Grund des hohen Zerstörungsgrades und/oder der reduzierten parodontalen und/oder prothetischen Wertigkeit ungünstig (Richtlinien Nr. 9.5).
- Der nekrotische Zahn weist eine röntgenologisch festgestellte apikale Parodontitis (Entzündungsherd) auf. Die kritische Prüfung ergab zum Zeitpunkt der Diagnostik eine unsichere Prognose. Es wird der Versuch einer konservativen, nichtchirurgischen Therapie unternommen. (Richtlinien Nr. 9.4)

Die voraussichtlichen Kosten betragen etwa \_\_\_\_\_ Euro und sind vom Patienten zu tragen. Die gesetzliche Krankenkasse leistet hierzu keinen Zuschuss.

Datum

Unterschrift des Zahnarztes